

Vorlage an den Landrat

Anträge zum AFP 2025–2028
2024/461

vom 12. November 2024

1. Einleitung

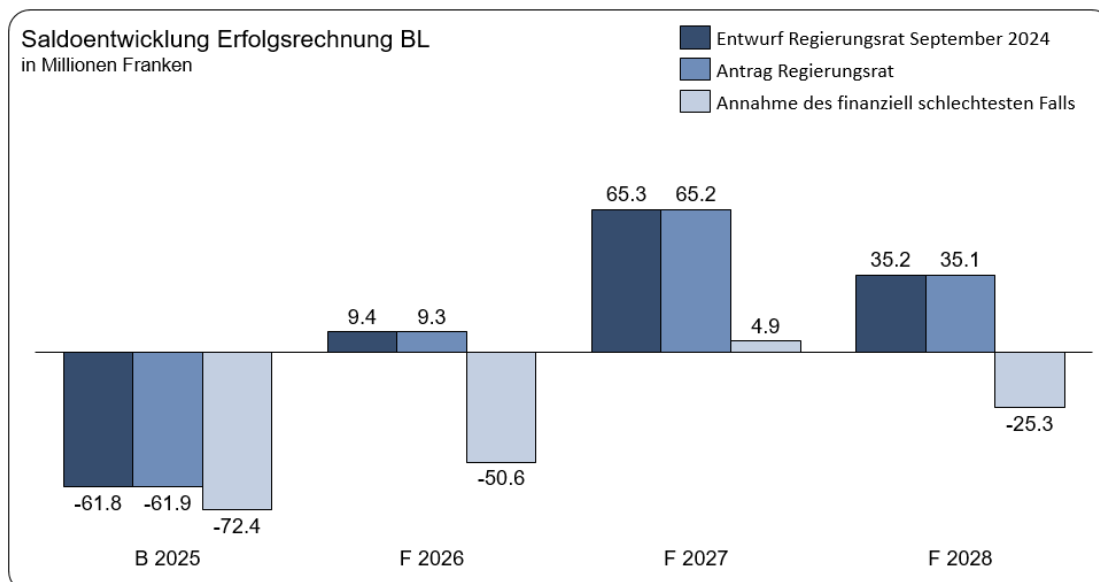
1.1. Finanzpolitische Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im September 2024 den AFP 2025–2028 mit einem Defizit für das Budgetjahr 2025 von 61,8 Millionen Franken präsentiert. Im Gegensatz dazu zeigen alle Finanzplanjahre Überschüsse von 9,4 Millionen Franken für 2026, 65,3 Millionen Franken für 2027 und 35,2 Millionen Franken für 2028. Im letztjährigen AFP 2024–2027 wurde deutlich, dass exogene Kostentreiber insbesondere in den Aufgabenfeldern der Gesundheit, Bildung, Sicherheit und Soziales bestehen. Der Stand AFP 2024–2027 wurde deshalb eingefroren und im Rahmen des AFP 2025–2028 erarbeitete der Regierungsrat entsprechende Massnahmen. Die beschlossenen Entlastungen betragen kumuliert über die vier Jahre 393 Millionen Franken. Ausserdem wurden im AFP 2025–2028 nur exogene, gesetzlich gebundene Kostensteigerungen berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat die Schwerpunkte verantwortungsvoll und mit Augenmass gesetzt und behält mögliche potenzielle Zusatzbelastungen weiterhin im Blick. Finanzielle Risiken aus wirtschaftlichen Entwicklungen und politische Risiken durch kantonale Initiativen oder politische Entscheidungen könnten sich jährlich auf einen dreistelligen Millionenbetrag an zusätzlichen Ausgaben summieren. Diese würden sich über die Saldi der Erfolgsrechnung negativ auf den mittelfristigen Ausgleich und folglich auf die Schuldenbremse auswirken. Ebenfalls relevant ist das Ergebnis des Jahresabschlusses 2024. Der Puffer für negative Veränderungen verursacht durch zusätzliche Ausgaben, ist allgemein äusserst gering. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass im nächstjährigen AFP 2026–2029 weitere Massnahmen zur Stabilisierung des Kantons Haushalts notwendig werden. Die Selbstfinanzierung wird durch das überdurchschnittlich hohe Investitionsvolumen von durchschnittlich 252 Millionen Franken geschmälert. Gesamthaft ist über die vier AFP-Jahre ein Schuldenaufbau von rund 297 Millionen Franken nötig. Rund 208 Millionen Franken davon sind auf die hohe Investitionstätigkeit zurückzuführen.

Falls der Landrat den Anträgen des Regierungsrats und der Ombudsperson folgt, resultiert im Budget 2025 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 61,9 Millionen Franken. Im finanziell schlechtesten Fall¹ ergäbe sich im Budget 2025 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 72,4 Millionen Franken.

Abbildung 1: Saldoentwicklung Erfolgsrechnung



¹ Die Budgetanträge 2024/461_17 (nur im ersten Semester) und _18 (weiterhin) unterscheiden sich nur in der Dauer der Weiterführung. Die Annahme beider Anträge ist nicht zielführend. In der Abbildung 1 wird vom höchsten Betrag und somit der Weiterführung ausgegangen (Antrag_18). Die Anträge 2024/461_02, _04 und _07 gehen von Minderaufwänden aus und würden das Gesamtergebnis verbessern. Die Anträge 2024/461_12 bis _14 gehen von Mehrerträgen aus und würden ebenfalls das Gesamtergebnis verbessern. Deshalb werden die genannten Anträge für die Berechnung des finanziell schlechtesten Falls nicht berücksichtigt.

1.2. Übersicht der Anträge zum AFP 2025–2028

Es liegen insgesamt [neunzehn Anträge aus dem Landrat](#) (9 Budgetanträge, 10 AFP-Anträge), ein Antrag des Regierungsrats sowie ein Antrag der Besonderen Kantonalen Behörde «2005 Ombudsperson» zum AFP 2025–2028 vor, welche vom Regierungsrat zur Ablehnung empfohlen werden.

Die Budgetanträge des Landrats beschränken sich formal auf das Budget 2025. Mit dem Formular zur Einreichung der Budget- und AFP-Anträge kann der oder die Antragssteller/in transparent darlegen, ob eine nachhaltige Veränderung des Budgetkredits beantragt wird. Zur Information und Vervollständigung des AFP 2025–2028 werden in diesem Fall zusätzlich die Auswirkungen auf die Finanzplanjahre 2026–2028 aufgeführt.

Kapitel 2 beinhaltet die insgesamt neunzehn Anträge aus dem Landrat. Diese sind thematisch sortiert. Der Antrag des Regierungsrats in Kapitel 3 und derjenige der Besonderen Kantonalen Behörde «2005 Ombudsperson» in Kapitel 4 beinhalten wesentliche Veränderungen seit der Überweisung des AFP 2025–2028. Die finanziellen Konsequenzen sind in Kapitel 5 dargelegt.

In der vorliegenden Landratsvorlage wird auf die Vorzeichenlogik des AFP abgestützt. Dies bedeutet, dass **Mehraufwand und Minderertrag** mit **positivem Vorzeichen** dargestellt werden, **Minderaufwand und Mehrertrag** mit **negativem Vorzeichen**.

1.3. Rechtmässigkeit der Budget- und AFP-Anträge

Der AFP-Antrag **03** verlangt die Schaffung einer neuen Spezialfinanzierung für den Bereich Strassen. Spezialfinanzierungen benötigen eine gesetzliche Grundlage, welche zeitlich zu befristen oder periodisch auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen ist. Eine solche Zweckbindung würde somit einer Gesetzesrevision bedürfen. Ein AFP-Antrag ist nicht dafür vorgesehen, Gesetzesrevisionen anzustossen. Dafür ist das parlamentarische Instrument einer Motion vorgesehen.

Budgetanträge müssen gemäss Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1, § 79) die Änderung oder Streichung eines Budgetkredits zum Gegenstand haben. Budgetkredite sind der Personalaufwand (Kontengruppe 30), der Sach- und übrige Betriebsaufwand (Kontengruppe 31), der Transferaufwand (Kontengruppe 36) und die Summe der Investitionsausgaben (Kontengruppe 5). Die Budgetanträge **04**, **08** und **12** verlangen die Änderung von anderen Kontengruppen und sind streng genommen deshalb nicht mit der Geschäftsordnung des Landrats vereinbar.

2. Anträge aus dem Landrat zum AFP 2025–2028

Budgetantrag 2024/461_01 von Roman Brunner (SP-Fraktion): BL Digital+ ohne Verzögerung

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKB, Landeskanzlei (2001)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025 und zu dem Folgejahr

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025	F 2026
30 Personalaufwand	+347'000	+98'000
Unbefristete Stellen	+3.7	+1.6

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die digitale Transformation bildet weiterhin einen strategischen Schwerpunkt des Regierungsrats. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten aus verschiedenen Gründen teilweise später starten als ursprünglich geplant. Entsprechend werden eingestellte Ressourcen für die Betriebsorganisation nach Projektabschluss erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt. Die geplanten Stellen werden folglich auch nicht gestrichen, sondern nur verzögert im AFP eingestellt.

Die von der Landeskanzlei geplante Verlangsamung des Stellenaufbaus im Bereich der Digitalen Transformation betrifft Stellen für das Intranet, die Online-Service-Plattform und die Projektleitung zur Umsetzung von Digitalisierungsprojekten in der Landeskanzlei. Das Projekt Intranet ist im zeitlichen Verzug, sodass mit einem Projektabschluss gemäss jetziger Planung im Januar 2026 zu rechnen ist. Somit ist der geplante personelle Aufbau des Kompetenzteams in 2026 realistisch, wobei bereits in 2024 der Product Owner für das Intranet erfolgreich rekrutiert werden konnte, um einen nahtlosen Übergang von der Projektorganisation in eine spätere Betriebsorganisation sicherstellen zu können. Im Kompetenzteam Online-Service-Plattform sind die wesentlichen Funktionen besetzt, weshalb ein verlangsamter Aufbau des Kompetenzteams vertretbar ist. Im Übrigen können aufgrund der finanziellen Situation endogene Projekte nur bedingt initialisiert werden; entsprechend werden Projektleitungsressourcen für Digitalisierungsprojekte in der Landeskanzlei erst später benötigt.

Budgetantrag 2024/461_02 von Stefan Degen (FDP-Fraktion): Ombudsstelle auf Kernaufgaben beschränken

Antrag

Direktion/Dienststelle: BKB, Ombudsperson (2005)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Stellen	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Unbefristete Stellen	-0.3	-0.3	-0.3	-0.3

Ergänzungen der Ombudsperson bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	-38'000	38'000	38'000	38'000

Aus dem Budgetantrag geht kein konkreter Betrag zum Personalaufwand hervor. Der Antrag lautet, dass die Stellen von 2,1 auf 1,8 zu senken sind.

Beurteilung der Ombudsperson

Antrag der Ombudsperson: Ablehnung des Budgetantrags 2024/461_02 und Gutheissung des Antrags der Ombudsperson Nr. 2 auf befristete Ressourcenerhöhung um 0,2 Stellen für die Ombudsfrauen und eine 100 Prozent-Stelle juristisches Volontariat.

Begründung:

Auftrag und Wirkungsbereich der Ombudsperson

Die Ombudsperson hat drei Kernaufgaben: Sie berät Bürgerinnen und Bürger bei Problemen mit der Verwaltung, wacht über die Recht- und Zweckmässigkeit des Verwaltungshandelns und vermittelt im Konfliktfall. Sie wirkt dabei in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin (vgl. § 88 Abs. 1 und 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung BL sowie § 1 des Ombudsgesetzes). Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgaben inhaltlich unabhängig wahr und ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden, dies analog zu den Gerichten (vgl. § 88 Abs. 2 Kantonsverfassung).

Seit ihrer Einführung Ende der 1980er Jahre ist die Ombudsstelle im Kanton Baselland auch für die Probleme des Verwaltungspersonals zuständig. Dies entspricht dem expliziten Willen des Gesetzgebers, was aus § 2 des Ombudsgesetzes hervorgeht, der unter lit. d festhält, dass auch die *Justizverwaltung* dem Wirkungsbereich der Ombudsperson untersteht. § 24 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte umschreibt den Begriff der *Justizverwaltung* näher und besagt, dass die Justizverwaltung die *Anstellung der Mitarbeitenden* des Gerichts (lit. a) sowie die *Personalführung* innerhalb des Gerichts (lit. b) umfasst. Da das Ombudsgesetz die Ombudsperson ausdrücklich für die Personalfragen der Justiz zuständig erklärt, gilt dies nach Auslegung des Gesetzes erst recht für das Verwaltungspersonal, da die Verwaltung ja den Kern des Wirkungsbereichs der Ombudsstelle bildet und die Rechtsprechung der Justiz dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle entzogen ist. Die Zuständigkeit der Ombudsstelle für Personalprobleme ergibt sich zudem aus § 38a des Personalgesetzes, der festlegt, dass die Ombudsstelle die Anlaufstelle für Whistleblowing des Verwaltungspersonals bildet. Die Zuständigkeit für Personalprobleme und Personalkonflikte der Verwaltung ist im Übrigen keine

Eigenheit der Ombudsstelle Baselland, sondern ist bei allen parlamentarischen Ombudsstellen der Deutschschweiz so geregelt.

Soll die Ombudsperson neu nicht mehr für das Verwaltungspersonal zuständig sein, braucht es vorgängig eine Anpassung des Ombudsgesetzes. Ansonsten gelten auch bei Problemen des Personals die drei erwähnten Kernaufgaben der Ombudsperson.

Die Antragstellenden begründen ihrem Antrag mit einem Verweis auf den Jahresbericht 2023, wonach viele «*Fälle seien gewöhnliche Führungsaufgaben, die entweder von den entsprechenden Vorgesetzten in den Direktionen und Behörden nicht wahrgenommen oder möglicherweise durch die Ombudsstelle zu früh aufgegriffen wurden.*» In der Tat ist es so, dass die Ursachen von Personalkonflikten sehr vielfältig sind. Und natürlich kann die Führung dabei eine Rolle spielen. Wie im Jahresbericht 2023 auf S. 10f. dargelegt gelangen Verwaltungsmitarbeitende mit sehr unterschiedlichen Problemen an die Ombudsstelle. Dies kann von kleineren Arbeitsstreitigkeiten bis hin zu Vorwürfen der sexuellen Belästigung, Mobbing oder Bossing gehen. Oft stehen hinter den konkreten Anliegen auch allgemeine Arbeitskonflikte mit den Vorgesetzten, die schon über längere Zeit schwelen. Die an die Ombudsstelle herangetragenen Arbeitskonflikte sind häufig mit Fragen des öffentlichen Personalrechts verknüpft wie z.B. zur Zulässigkeit des Aneinanderreihens von befristeten Arbeitsverträgen, sogenannten Kettenarbeitsverträgen.

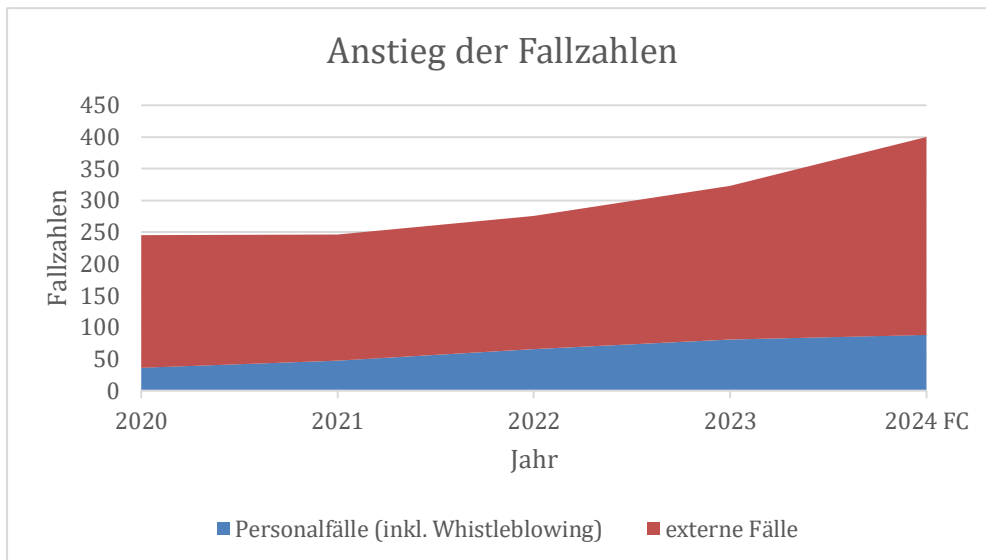
Wie bei den externen Fällen ist es auch bei den Personalfällen so, dass es die Mitarbeitenden sind, die mit ihren Anliegen bei der Ombudsstelle vorstellig werden. Es ist gerade die Aufgabe der Ombudsperson, diese Personen anzuhören, wenn sie sich wegen Konflikten am Arbeitsplatz an die Ombudsstelle wenden, weil sie intern nicht weiterkommen. Wie bei den externen Fällen konzentriert sich die Ombudsstelle auch bei den Personalfällen auf die Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben und überlegt sich, welches das effizienteste und effektivste Vorgehen ist. Häufig wollen Mitarbeitende nur eine vertrauliche Beratung, da sie Repressalien durch die vorgesetzten Personen befürchten. Im Falle einer Kontaktaufnahme mit der Verwaltung wählt die Ombudsperson oft den Weg der Vermittlung und versucht auf pragmatische Weise, zusammen mit den Beteiligten eine für alle befriedigende und gesichtswahrende Lösung zu finden. Die Ombudsstelle trägt damit zur Kostensenkung in der Verwaltung bei, da bekanntermassen Streitigkeiten am Arbeitsplatz grosse Ressourcen binden und Gerichtsverfahren oder auch der Einkauf externer Mediationen teuer sind.

Zumeist stösst die Arbeit der Ombudsfrauen aufgrund ihrer Unabhängigkeit bei den involvierten Personen auf grosse Akzeptanz. Es liegt jedoch in der Natur der Aufgabe der Ombudsperson, dass sowohl bei externen Fällen wie auch bei den Personalfällen nicht immer alle Personen mit dem Resultat der Ombudshandlung und der Einschätzung der Ombudsperson zufrieden sind. Die Ombudsperson nimmt keine anwaltliche, sondern eine allparteiliche Funktion wahr. Zeigt der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin auf dem Fussballplatz die gelbe oder rote Karte, führt dies bei einzelnen Spielerinnen oder Spielern zuweilen auch zu Diskussionen. Und doch gilt es, den Entscheid zu respektieren.

Wenn in den Augen der Antragsteller bei Personalfällen Veräumnisse von Vorgesetzten in der Verwaltung bei der Ombudsstelle zu Buche schlagen, macht es aus Sicht der Ombudsfrauen keinen Sinn, dem mit einer Pensenreduktion bei der Ombudsstelle entgegnet zu wollen.

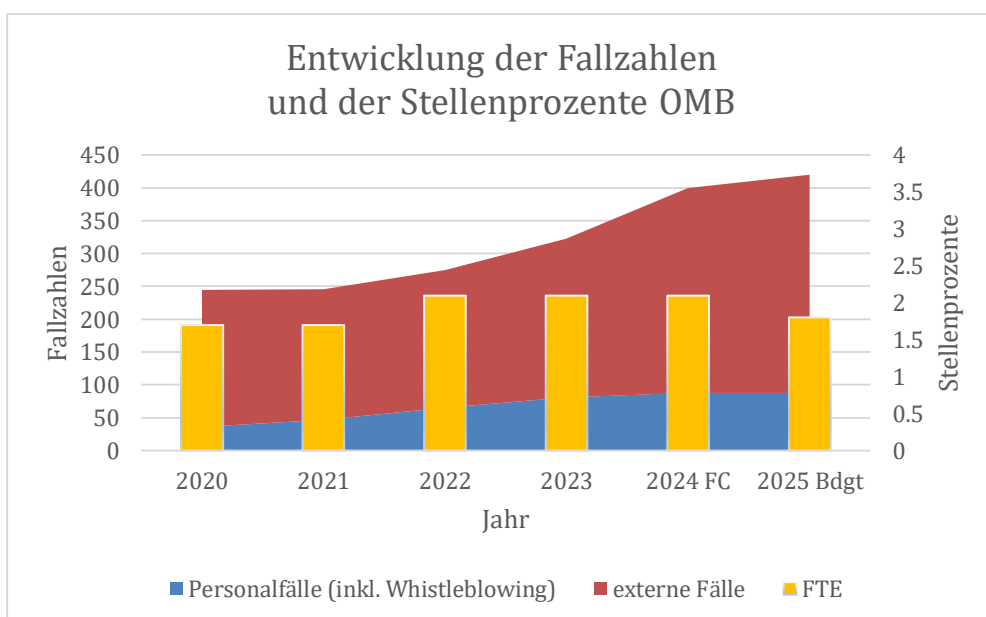
Massive Fallzunahme bei der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle verzeichnet seit Amtsantritt der beiden Ombudsfrauen im 2020 von 245 Fällen bis Ende 2024 mit rund 400 Fällen eine massiven Fallzunahme (rund Zweidrittel mehr Fälle). Wie untenstehende Grafik zeigt, sind der grosse Treiber des Fallanstiegs nicht die Personalfälle, sondern die externen Fälle der Bürgerinnen und Bürger. Auch wenn man die Personalfälle nicht mitrechnet, ergibt sich von 209 externen Fällen im 2020 zu hochgerechnet 312 externen Fällen im 2024 eine Fallzunahme von rund 50 Prozent (s. nachfolgende Abbildung und Tabelle).



Jahr	2020	2021	2022	2023	2024 FC	2025 Bdgt
externe Fälle	209	199	210	242	312	332
Personalfälle	36	47	65	81	88	88
Total	245	246	275	323	400	420
FTE	1.7	1.7	2.1	2.1	2.1	1.8

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ressourcen der Ombudsstelle in Bezug auf die zu bewältigenden Fallzahlen. Daraus geht deutlich hervor, dass ein Fallanstieg von rund 2/3 mit den bestehenden Ressourcen nicht mehr bewältigt werden kann und es deshalb die von den Ombudsfrauen beantragte moderate Ressourcenerhöhung braucht, damit die Ombudsstelle ihre Aufgaben erfüllen kann. Wird der Stellen sogar um 0.3 reduziert, bedeutet dies faktisch einen klaren, mit dem verfassungsmässigen Auftrag nicht kompatiblen Abbau der Dienstleistungen der Ombudsstelle gegenüber der Bevölkerung und dem Verwaltungspersonal und kann aufgrund der anhaltenden zeitlichen Überlastung zu einem Gesundheitsrisiko für die Mitarbeitenden der Ombudsstelle führen.



Aus der Grafik geht weiter hervor: Selbst wenn der Landrat beschliessen sollte, die Personalfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der Ombudsperson zu entfernen, würde die beantragte Reduktion von 0,3 Stellen auch in diesem Fall einen klaren Abbau der Dienstleistungen der Ombudsstelle gegenüber der Bevölkerung bedeuten. Denn seit Amtsantritt der beiden Ombudsfrauen im 2020 ist bei den von der Bevölkerung herangetragenen Fällen ein Fallanstieg von 50 Prozent zu verzeichnen. Somit ist offensichtlich, dass die Ombudsstelle bei einer Reduktion der Ressourcen um 0,3 Stellen ihren Auftrag nicht mehr erfüllen kann.

Beurteilung des Regierungsrats

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme.

AFP-Antrag 2024/461_03 von Markus Brunner (SVP-Fraktion): Spezialfinanzierung Strassen

Antrag

Direktion/ Dienststelle: FKD

Elemente des AFP: Aufgaben, Indikatoren, Projekte, Erfolgsrechnung, Investitionen

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung:

Projekt	Schaffung einer neue Spezialfinanzierung für den Bereich Strassen	ab 2026
---------	---	---------

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzung.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Der Regierungsrat lehnt diesen AFP-Antrag aus formellen und inhaltlichen Gründen ab. Zudem ist die Beantwortung der Interpellation [2024/451](#) «Zweckbindung der LSVA-Bundesgelder» aktuell pendent.

Spezialfinanzierungen benötigen gemäss Absatz 2 von § 54 des FHG eine gesetzliche Grundlage, welche zeitlich zu befristen oder periodisch auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen ist. Eine solche Zweckbindung müsste im Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer (SGS 341) vorgesehen werden und würde somit einer Gesetzesrevision bedürfen. Ein AFP-Antrag ist nicht dafür vorgesehen, Gesetzesrevisionen anzustossen. Dafür ist das parlamentarische Instrument einer Motion vorgesehen.

Der Regierungsrat lehnt eine Spezialfinanzierung Strassen aus folgenden Gründen inhaltlich ab:

- **Ineffiziente Ressourcenallokation:**
In der Praxis ist es schwierig, Einnahmen und Ausgaben einer Spezialfinanzierung so zu definieren, dass die zweckgebundenen Ressourcen effizient erhoben und eingesetzt werden. Werden die zweckgebundenen Einnahmen unterschätzt (das heisst, sie fallen höher aus als angenommen), können die Einnahmen schnell zum Ausgabentreiber werden. Dabei besteht die Gefahr, dass die finanziellen Mittel für politisch nicht prioritäre Vorhaben ausgegeben werden und andernorts für wichtigere Projekte fehlen. Im umgekehrten Fall kann es sein, dass die zweckgebundenen Mittel für die Aufgabenerfüllung nicht ausreichen und deshalb wichtige Projekte nicht oder erst mit Verzögerung in Angriff genommen werden können.
- **Beschneidung der Ausgabenkompetenzen von Landrat und Regierungsrat:**
Mit der Einführung zweckgebundener Einnahmenanteile wird der Handlungsspielraum für die politischen Entscheidungsträger deutlich beschnitten, da nicht alle vorhandenen Mittel zur Aufgabenbewältigung herangezogen werden können. Von der politischen Prioritätensetzung werden fondsfinanzierte Ausgabenbereiche in der Regel ausgeklammert.
- **Beschränkte Budgetkontrolle:**

Die Budgetkontrolle wird auf den nicht zweckgebundenen Teil beschränkt. Fonds werden in der Regel ausserhalb der Erfolgsrechnung geführt und sind deshalb mittelfristig der parlamentarischen Budgetkontrolle entzogen.

- **Reduzierte Budgetflexibilität:**
Zweckbindungssysteme stellen fixe Budgetposten dar. Damit wird die Budgetflexibilität reduziert und die Reaktionszeit bei sich verändernden Rahmenbedingungen (bspw. konjunkturelle Entwicklungen) ist deutlich verzögert. Zweckbindungssysteme können nicht von heute auf morgen abgeschafft oder geändert werden und bleiben oft länger bestehen als sie tatsächlich nützlich sind.
- **Sondervermögen:**
Bereiche mit Spezialfinanzierungen erhalten gegenüber anderen staatlich finanzierten Bereichen eine Sonderstellung (Sondervermögen). In der Prioritätensetzung bezüglich der Vornahme staatlicher Ausgaben stehen solche Bereiche nicht mehr in Konkurrenz zu anderen Aufgabenbereichen.
- **Komplexe Mischfinanzierungen:**
Werden neben dem ordentlichen Staatshaushalt für ganze kantonale Aufgabengebiete Spezialfinanzierungen geschaffen, wächst die Komplexität der öffentlichen Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung. Separat geführte Rechnungen führen zu zusätzlichem Aufwand.

Budgetantrag 2024/461_04 von Ernst Schürch (SP): Verzicht auf die Abtragung des Bilanzfehlbetrages im Rahmen der PK-Reform

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025
36 Transferaufwand	-55'548'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2025
38 Ausserordentlicher Aufwand	-55'548'000

Der Antrag lautet auf eine Senkung des Budgetkredits Transferaufwand. Gemäss Inhalt des Budgetantrags ist aber eine erhöhte Abtragung des Bilanzfehlbetrags gewünscht, was im Konto Ausserordentlicher Aufwand erfolgt. Bei einer Annahme dieses Budgetantrags würde folglich der Ausserordentliche Aufwand erhöht werden. Dieses Konto ist kein Budgetkredit. Streng genommen ist der Budgetantrag 2024/461_04 daher nicht mit der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1, § 79) vereinbar.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Der Kanton Basel-Landschaft hat per Ende 2023 bereits sieben Jahrestrenchen mehr abgetragen als bei einer linearen Abtragung notwendig wäre. Im Budget 2024 wurde auf eine Abtragung verzichtet, im AFP 2025–2028 ist weiterhin die jährliche, lineare Abtragung des Bilanzfehlbetrags aus der Reform der BLPK in der Höhe von 55.5 Millionen Franken geplant.

Die nächsten Jahre werden aus finanzieller Sicht angespannt. Die Herausforderungen sind allerdings nicht einmaliger Natur, sondern zielen auf ein strukturelles Ungleichgewicht. Der Vorsprung bei der Abtragung des Bilanzfehlbetrags ist aus Sicht des Regierungsrats auch als finanzpolitische Reserve zu betrachten, soll aber nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Im AFP 2025–2028 ist die Schuldenbremse eingehalten, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags soll deshalb weiterhin eingeplant werden.

AFP-Antrag 2024/461_05 von Ronja Jansen (SP-Fraktion): Kein Abbau bei den Ergänzungsleistungen

Antrag

Direktion/ Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Elemente des AFP: Erfolgsrechnung

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung (in Franken):

Antrag	Verzicht auf Kürzungen bei den Ergänzungsleistungen	ab 2026		
Kontogruppe		F 2026	F 2027	F 2028
36 Transferaufwand		+4'200'000	+4'200'000	+4'200'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

I. Erhöhung Vermögensverzehr für Heimbewohner auf 20 %

Wegen des Vermögensverzehr gerät kein EL-Bezüger in finanzielle Schwierigkeiten. Dies aus folgenden Gründen:

1. Betroffen von dieser Massnahme sind lediglich EL-Bezüger im Heim. Deren Versorgungssicherheit (inkl. der Finanzierung) ist über das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG; insbesondere § 40) sichergestellt. Für EL-Bezüger, welche zuhause wohnen, können die Kantone den Vermögensverzehr nicht anpassen.
2. Es geht lediglich darum, dass bei den Heimbewohnern ein grösserer Teil des Vermögens als Einnahmen angerechnet wird. Dies setzt voraus, dass überhaupt Vermögen vorhanden ist.
3. Bei alleinstehenden Personen gibt es einen Freibetrag für den Vermögensverzehr von 30'000 Franken und bei Ehepaaren einen solchen von 50'000 Franken. Diese Freibeträge können die Kantone nicht anpassen. Von der geplanten Erhöhung sind somit nur Vermögensanteile über diesen Grenzwerten betroffen.
4. Der Vermögensverzehr darf maximal 20 % betragen. Bei den AHV-Rentnern kennen bereits 23 Kantone und bei den IV-Rentnern 10 Kantone ein Vermögensverzehr von 20 %. In keinem dieser Kantone ist es deswegen zu Problemen gekommen.
5. Die meisten Heimbewohner haben keine selbstbewohnten Liegenschaften mehr. Dies ist nur bei Ehepaaren möglich, bei welchen eine Person im Heim und die andere noch zuhause wohnt. Bei Ehepaaren gibt es aber zusätzliche Freibeträge für selbstbewohne Liegenschaften (zusätzlich

zu den oben genannten Freibeträgen). Zudem gilt eine tiefe Anrechnung der selbstbewohnten Liegenschaft zum Katasterwert (rund ein Viertel des Verkehrswerts) am Vermögen.

Die Anpassung des Vermögensverzehr bei der Ergänzungsleistung liegt in der Kompetenz des Landrats. Zu diesem Thema wird eine LRV benötigt.

II. Senkung der persönlichen Auslagen

Auch wegen der Senkung der persönlichen Auslagen gerät kein EL-Bezüger in finanzielle Schwierigkeiten. Dies aus folgenden Gründen:

1. Betroffen von dieser Massnahme sind ebenfalls lediglich EL-Bezüger im Heim. Deren Grundversorgung ist durch das Heim sichergestellt. EL-Bezüger, welche zuhause wohnen, haben diese persönlichen Auslagen gar nicht.
2. Die persönlichen Auslagen sind ein Sackgeld der Heimbewohner für Coiffeurbesuch, Kleider, persönliche Hygieneartikel oder kleine Geschenke. Viele Heimbewohner können sich diese Güter und Dienstleistungen aus dem eigenen Vermögen leisten (selbst bei einem Vermögensverzehr von 20 % verbleiben pro Jahr 80 % des Vermögens beim Heimbewohner). Dies zeigt die relativ hohe Anzahl an verstorbenen EL-Bezügern bei welchen eine Rückerstattung aus dem Nachlass über 40'000.- geltend gemacht werden kann.
3. Da es aber EL-Bezüger mit keinem oder einem nur geringen Vermögen gibt, ist vorgesehen, die persönlichen Auslagen für diese Personen weiterhin in der vollen Höhe auszurichten. Von der Kürzung wären somit nur EL-Bezüger betroffen, welche die Ausgaben für die oben erwähnten Güter und Dienstleistungen aus dem eigenen Vermögen bestreiten können.

Die Festlegung der persönlichen Auslagen liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.

AFP-Antrag 2024/461_06 von Markus Brunner (SVP-Fraktion): SNB Gewinnausschüttung

Antrag

Direktion/ Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Elemente des AFP: Erfolgsrechnung

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung (in Franken):

Erfolgsrechnung	Verzicht auf Einrechnung der SNB Gewinnausschüttung	ab 2026		
Kontogruppe		F 2026	F 2027	F 2028
Keine Angabe		+45'034'000	+45'034'000	+45'034'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2026	F 2027	F 2028
41 Regalien und Konzessionen	+45'034'000	+45'034'000	+45'034'000

Der Antrag lautet auf Verzicht auf Einrechnung der SNB Gewinnausschüttung ohne Nennung einer Kontogruppe. Bei einer Annahme dieses Budgetantrags würde folglich der Ertrag in der Kontogruppe Regalien und Konzessionen gesenkt werden.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Massgebend für die tatsächliche Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Jahr 2025 ist die Situation per 31. Dezember 2024. Auch in den folgenden Jahren ist die Gewinnausschüttung unsicher und kann zwischen 0 und 6 Tranchen (für BL: rund 135 Millionen Franken) liegen. Die Gewinnausschüttung der SNB an die Kantone und den Bund basiert auf dem Nationalbankgesetz und wird jeweils in Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB geregelt. In den Jahren 2021 und 2022 konnte die SNB 6 Tranchen ausschütten, in den Jahren 2023 und 2024 nichts. Die SNB erzielte in den ersten drei Quartalen 2024 einen Gewinn von 62.5 Milliarden Franken, eine Ausschüttung im Jahr 2025 ist damit realistisch.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Gewinnausschüttung der SNB schwanken kann und diese Einnahmen nicht garantiert sind. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre ist aber eine mittlere, konservative Schätzung von zwei Tranchen realistisch. Im Sinne einer konsistenten Finanzpolitik und um im Budget/AFP die wahrscheinlichen finanziellen Flüsse abzubilden, erachtet es der Regierungsrat als notwendig und sinnvoll, eine zweifache Ausschüttung der SNB zu berücksichtigen. Die Planung einer Gewinnausschüttung der SNB in der Höhe von rund 45 Millionen Franken deckt sich nahezu mit der Abtragung einer Tranche Bilanzfehlbetrag in der Höhe von 56 Millionen Franken.

AFP-Antrag 2024/461_07 von Andreja Weber (FDP-Fraktion): Seminar- und Weiterbildungsangebote plafonieren

Antrag

Direktion/ Dienststelle: FKD, Personalamt (2104)

Elemente des AFP: Aufgaben

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung:

Indikatoren	Die Seminar- und Weiterbildungsangebote für Angestellte (Indikatoren C1 und C2) und Führungskräfte (Indikatoren D1 und D2) sollen auf dem Niveau von 2025 plafoniert werden	ab 2026
-------------	---	---------

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2026	F 2027	F 2028
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-400'000	-350'000	-350'000

Der Antrag lautet auf eine Plafonierung der Indikatoren für die Seminar- und Weiterbildungsangebote für Angestellte (Indikatoren C1 und C2) und Führungskräfte (Indikatoren D1 und D2) auf dem Niveau von 2025. Das bedingt auch eine Anpassung des Sach- und übrigen Betriebsaufwands.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die Kosten sind bereits degressiv ausgestaltet und werden ab dem Jahr 2027 gesenkt. Dies vor dem Hintergrund, dass die neuen Trainingsprogramme vermehrt über interne Personen abgedeckt werden und somit weniger externe Experten eingesetzt werden müssen. Es wird z.B. ein Train the Trainer Ansatz geschult; interne Mitarbeitende werden in einem Thema ausgebildet und sie können andere Mitarbeitende dadurch schulen. Des Weiteren werden mittelfristig auch online-Schulungen ins Programm aufgenommen. Diese können – je nach Ausgestaltung – mehrfach verwendet werden. So können mehr Angebote und dadurch mehr Kurstage ins Programm aufgenommen werden, ohne die Kosten in die Höhe zu treiben, bzw. wie im AFP 2025–2028 lassen sich die Kosten sogar senken.

Budgetantrag 2024/461_08 von Markus Brunner (SVP-Fraktion): Zinspolitik

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Kantonale Steuern (2107)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	Beibehaltung des Verzugs-, Vergütungszins bei 4.75% respektive 0.8%			

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
34 Finanzaufwand (Mehraufwand)	+4'500'000	+4'500'000	+4'500'000	+4'500'000
44 Finanzertrag (Minderertrag)	+4'000'000	+4'000'000	+4'000'000	+4'000'000
Total	+8'500'000	+8'500'000	+8'500'000	+8'500'000

Indikator	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
A3 Differenz zwischen Verzugs- und Vergütungszinssatz	bisher 5.8 neu 3.95	bisher 5.8 neu 3.95	bisher 5.8 neu 3.95	bisher 5.8 neu 3.95

Der Antrag lautet auf Beibehaltung des Verzugs-, Vergütungszins bei 4.75% respektive 0.8% bei Nennung der Kontogruppe Personalaufwand. Bei einer Annahme dieses Budgetantrags würden folglich die Kontengruppen Finanzaufwand und -ertrag angepasst werden. Diese Konten sind kein Budgetkredit. Streng genommen ist der Budgetantrag 2024/461_08 daher nicht mit der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1, § 79) vereinbar.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Der Verzugszinssatz wurde per Anfang 2024 von 5 % auf 4.75 % gesenkt. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation soll er per Anfang 2025 auf 6 % erhöht werden. Es ist wichtig zu betonen, dass niemand Verzugszinsen bezahlt, der rechtzeitig die Steuerrechnungen bezahlt. Steuerschulden sollen zudem nicht attraktivere Konditionen bieten als z. B. Konsumkredite.

Der Vergütungszinssatz wurde per Anfang 2024 von 0.2 % auf 0.8 % erhöht und soll nun – aufgrund der finanziellen Situation sowie der Leitzinsanpassungen der SNB – wieder auf 0.2 % gesenkt werden. Der Regierungsrat erachtet es nicht als Aufgabe des Kantons, für Vorauszahlungen attraktivere Konditionen als Bankkonten anzubieten.

Darüber hinaus liegt die Festlegung des Verzugs- und Vergütungszinssatzes in der Verantwortung des Regierungsrats und nicht des Landrats.

Budgetantrag 2024/461_09 von Thomas Noack (SP): A22 bzw. N22 unter den Boden

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Tiefbauamt (Strassen, Wasserbau, ÖV) (2301)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025
Investitionsausgaben (Konto 50 Sachanlagen)	+50'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2026	F 2027	F 2028
Investitionsausgaben (Konto 50 Sachanlagen)	+50'000	+50'000	+50'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung der Investitionsausgaben hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Regierungsrat steht nach wie vor zu seiner Absicht, die Weiterentwicklung der Raumsicherung im kantonalen Richtplan KRIP (Planungsanweisung bereits vorhanden) im Rahmen der Gesamtvision zu prüfen. Dies erfolgt im Rahmen der regulären Richtplan-Prozesse, die im Budget bereits vorgesehen sind.

Die A22 befindet sich, wie richtig festgehalten wird, in der Hoheit des Bundes. Wie der Regierungsrat dem Landrat bereits berichtet hat (vgl. [Stellungnahme zum Postulat 2023/256](#) vom 13. Juni 2023), hat das ASTRA bereits mehrfach klar signalisiert, dass eigenständige Untersuchungen des Kantons in der Frage einer Tunnellösung für die N22 im Raum Liestal/Lausen keine Unterstützung bedeuten. Der Richtplaneintrag, welcher letztlich nur im Einvernehmen mit dem Bund sinnvoll ist (Koordinationsauftrag gemäss Raumplanungsgesetz), würde durch eine separate kantonale Untersuchung nicht erleichtert oder beschleunigt, sondern im Gegenteil erschwert.

Wie der Antragssteller korrekt vermerkt, hat das ASTRA, konkret z.B. Jürg Röthlisberger am 2. Mobilitätsforum in Laufen am 21. Sept. 2023, versprochen, im 2026 eine Korridorstudie zu starten. Auch unter diesem Aspekt macht es keinen Sinn, dass der Kanton eine eigene Studie startet. Falls zur Begleitung der Korridorstudie eigene Aufwendungen erforderlich sind, können diese Kosten auch unterjährig noch ins Investitionsbudget aufgenommen werden, da es sich im Regelfall um kleinere Beträge handelt, die entsprechend kompensiert werden können. Ein vorsorgliches Einstellen ist damit weder zielführend noch angezeigt.

Fazit: Der Regierungsrat unterstützt die Raumsicherung im KRIP; eine separate kantonale Studie ist dafür aber nicht notwendig, sondern sogar eher hinderlich. Im Investitionsprogramm (IP) sind deshalb keine Mittel einzustellen.

Hinweis: Die im Budgetantrag angeführte Passage des AFP («Studien und Planungen auf eigene Kosten») bezieht sich auf Themen und Örtlichkeiten, bei denen der Kanton zunächst eine eigene Position erarbeiten und beim ASTRA ein Problembewusstsein oder Offenheit für eine Lösung erwirken muss – das ist bezüglich der A22-Führung längst erfolgt.

Budgetantrag 2024/461_10 von Tim Hagmann (GLP-Fraktion): Neobiota-Strategie I: Keine Kürzungen bei der Bekämpfung invasiver Arten

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Amt für Umweltschutz und Energie (2305)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025
Investitionsausgaben (Konto 50 Sachanlagen)	+75'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2025	<i>F 2026</i>	<i>F 2027</i>	<i>F 2028</i>
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+75'000	<i>+75'000</i>	<i>+75'000</i>	<i>+75'000</i>

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung der Investitionsausgaben hervor. Die Ausgaben zur Neobiota-Strategie werden allerdings in der Erfolgsrechnung im Sach- und übrigen Betriebsaufwand verbucht. Der Regierungsrat würde bei einer Annahme des Antrags entsprechend den Sach- und übrigen Betriebsaufwand um 75'000 Franken erhöhen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Regierungsrat erachtet die rasche und zielgerichtete Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen als eine wichtige Aufgabe und beabsichtigt, diese in reduziertem Umfang fortzuführen. Der Bund trägt derzeit leider keine direkten Kosten, die durch invasive Neobiota entstehen, jedoch arbeitet das BAFU an einer Revision des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes. Dies könnte künftig eine finanzielle Unterstützung durch Bundesmittel ermöglichen.

Entgegen dem Wortlaut im Antrag wird das Monitoring der Asiatischen Tigermücke nicht vollständig eingestellt, sondern lediglich reduziert. Zwar geht damit eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für den Fall lokaler Epidemien, die durch die Tigermücke verursacht werden könnten, verloren. Dennoch steht es den betroffenen Gemeinden frei, das Monitoring mit eigenen Mitteln zu ergänzen und somit aktiv zur Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke und zur Vorbeugung lokaler Epidemien beizutragen. Zudem vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass sich betroffenen Interessensgruppen, wie die Imker vermehrt an den Kosten beteiligen sollten, die durch die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse entstehen, da dieses invasive Insekt wirtschaftliche Einbussen in der Honigproduktion verursacht.

Budgetantrag 2024/461_11 von Tim Hagmann (GLP-Fraktion): Neobiota-Strategie II: Budgetierung des tatsächlichen Bedarfs zur Bekämpfung invasiver Arten

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Amt für Umweltschutz und Energie (2305)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025
Investitionsausgaben (Konto 50 Sachanlagen)	+170'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+170'000	+215'000	+245'000	+255'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung der Investitionsausgaben hervor. Die Ausgaben zur Neobiota-Strategie werden allerdings in der Erfolgsrechnung im Sach- und übrigen Betriebsaufwand verbucht. Der Regierungsrat würde bei einer Annahme des Antrags den Sach- und übrigen Betriebsaufwand entsprechend erhöhen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Regierungsrat erachtet die rasche und zielgerichtete Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen als eine wichtige Aufgabe und beabsichtigt, diese in reduziertem Umfang fortzuführen. Der Bund trägt derzeit leider keine direkten Kosten, die durch invasive Neobiota entstehen, jedoch arbeitet das BAFU an einer Revision des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes. Dies könnte künftig eine finanzielle Unterstützung durch Bundesmittel ermöglichen.

Der Regierungsrat möchte darauf hinweisen, dass ein Vergleich zwischen Europa und Inseln wie Neuseeland und Australien nur eingeschränkt sinnvoll ist. Inselökosysteme sind aufgrund ihrer Isolation wesentlich anfälliger für die Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten. Dennoch nimmt der Regierungsrat das Thema sehr ernst, ist jedoch der Auffassung, dass die entstehenden Kosten stärker von den Gemeinden sowie von den direkt betroffenen Interessengruppen mitgetragen werden sollten.

Budgetantrag 2024/461_12 von Kaufmann Urs (SP-Fraktion): Einführung der Deponieabgabe im Jahr 2025

Antrag

Direktion/Dienststelle: BUD, Amt für Umweltschutz und Energie (2305)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025
36 Transferaufwand	-3'000'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2025
46 Transferertrag	-3'000'000

Der Antrag lautet auf eine Reduktion des Transferaufwands. Gemäss Inhalt des Budgetantrags ist aber eine Erhöhung des Transferertrags gewünscht (negatives Vorzeichen bedeutet Erhöhung des Transferertrags). Bei einer Annahme dieses Budgetantrags würde folglich der Transferertrag erhöht werden. Dieses Konto ist kein Budgetkredit. Streng genommen ist der Budgetantrag 2024-461_12 daher nicht mit der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1, § 79) vereinbar.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Im Kanton Basel-Landschaft war die Deponierung von mineralischen Bauabfällen im Vergleich zur Aufbereitung dieser Abfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen teilweise und bis vor wenigen Jahren günstig. Dadurch wurden aus wirtschaftlichen Gründen knapper Deponieraum zu rasch verfüllt und mineralische Ressourcen wurden dem Stoffkreislauf entzogen. Der Kanton hat deshalb über die letzten Jahre Rahmenbedingungen geschaffen, welche zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs führen.

Mit der LRV 2022/657 «Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) – Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft», welche die Baselbieter Stimmbevölkerung am 19.11.2023 angenommen hat, wurde die vorerst letzte Massnahme aus einem ganzen Massnahmenpaket (u. a. LRV 2021/472) beschlossen. Die Anpassung der Kantonsverfassung ist seit der Volkabstimmung in Kraft. Die entsprechende Revision des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft muss der Regierungsrat im 2025 in Kraft setzen. Im Weiteren müssen die notwendigen Anpassungen der Umweltschutzverordnung Basel-Landschaft beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Künftig kann der Regierungsrat bei Bedarf eine Deponieabgabe im Sinne einer Lenkungssteuer auf die Ablagerung von Abfällen auf Deponien vom Typ A, B, C und E im Umfang von maximal 50.– Franken pro Tonne Abfall erheben und dadurch die Verwertung im Vergleich zur Deponierung wirtschaftlich attraktiver machen.

Eine Deponieabgabe wird durch den Regierungsrat nur dann erhoben, wenn der Bedarf eines Eingriffs zur Stützung des Baustoffkreislaufs zwingend gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Bewirtschaftung des Deponieraums (günstige Deponiegebühren) der Baustoffkreislauf unterlaufen wird. Im Gegenzug müssen ausreichend regionale Behandlungsanlagen für

mineralische Bauabfälle mit freien Kapazitäten vorhanden sein. In diesem Sinne wird das Instrument der Deponieabgabe sehr zurückhaltend und gemäss dem Grundsatz «sowenig wie möglich, soviel wie nötig» eingesetzt werden.

Gegenwärtig stehen einerseits in der Region Basel noch nicht im erforderlichen Mass Behandlungskapazitäten für mineralische Bauabfälle zur Verfügung. Die mengenmässig bedeutendste Anlage in Birsfelden ist noch in der Bauphase. Andererseits konkurrieren gegenwärtig die Deponiebetreiber den Baustoffkreislauf nicht. Heute bzw. im 2025 würde die Erhebung einer Deponieabgabe in erster Linie den unerwünschten Abfalltourismus aus der Region Basel in Richtung Mittelland ankurbeln. Dies gilt es selbstverständlich zu vermeiden.

Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass das Instrument der Deponieabgabe einzig und alleine der Stützung des Baustoffkreislaufs bei Bedarf dient. Das Instrument wurde nicht zur Generierung von Staatseinnahmen oder zur Gewinnabschöpfung bei Deponiebetreibern geschaffen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Antrags.

AFP-Antrag 2024/461_13 von Urs Kaufmann (SP-Fraktion): Kein Mehraufwand des Amtes für industrielle Betriebe (AIB)

Antrag

Direktion/ Dienststelle: BUD, Amt für Industrielle Betriebe (2306)

Elemente des AFP: Erfolgsrechnung

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung (in Franken):

Verbesserung Ergebnis der Erfolgsrechnung	Verbesserung Ergebnis der Erfolgsrechnung	ab 2026		
Kontogruppe		F 2026	F 2027	F 2028
Saldoverbesserung		-2'000'000	-10'000'000	-11'500'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe		F 2026	F 2027	F 2028
46 Transferertrag		-2'000'000	-10'000'000	-11'500'000

Aus dem AFP-Antrag geht keine Nennung des betroffenen Kontos hervor. Es ist wird einzig darauf hingewiesen, dass das AIB die Möglichkeit hat, Mehrertrag zu erzielen. Der Regierungsrat würde den AFP-Antrag so umsetzen, dass die geplanten Transfererträge um die entsprechenden Beträge erhöht werden müssten.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Die Abwasserrechnung des AIB ist jedes Jahr ausgeglichen, der Aufwand wird komplett an die Gemeinden weiterverrechnet. Die Gebühren basieren auf den tatsächlichen Kosten und werden nicht vorsorglich erhöht. Die zukünftigen Mehraufwendungen, die sich aus den höheren Abschreibungen ergeben (basierend auf dem aktuellen Investitionsprogramm), sind schwer prognostizierbar aufgrund der unsicheren Terminierung der anstehenden Grossprojekte. Sich abzeichnende Projektverschiebungen führen zu einer Dämpfung des Mehraufwandes, was die Planbarkeit und die finanziellen Erwartungen weiter verkompliziert. Angesichts der erwarteten höheren Abschreibungen und unklarer Terminierungen geplanter Großprojekte ist eine genaue Prognose der zukünftigen Mehraufwendungen schwierig.

In der Vergangenheit wurden die Erträge auf Basis der prognostizierten Abschreibungen im Budget zu hoch angesetzt. Im Jahr 2023 haben die hohen Energiepreise dazu geführt, dass die

Aufwände und damit auch die Erträge angestiegen sind. Ertragsseitig entspricht dies etwa den ursprünglichen Budgetprognosen.

Mit dem Rückgang der Energiepreise ab 2024 erwarten wir, dass diese sinkenden Kosten die ansteigenden Abschreibungen kompensieren werden, weshalb wir die Prognose für die Jahre 2024 und 2025 als realistisch erachten. Für die Jahre 2026 bis 2028 wird die Situation im Rahmen des AFP 2026-2029 erneut bewertet und gegebenenfalls die Aufwände und Erträge entsprechend angepasst. Daher wird aktuell von einer Erhöhung der prognostizierten Gebühreneinnahmen abgesehen. Mit dem auf der Deponie generierten Mehrertrag ist weiterhin zu rechnen.

AFP-Antrag 2024/461_14 von Urs Kaufmann (SP-Fraktion): Kein Mehraufwand des Bauinspektorates (BIT)

Antrag

Direktion/ Dienststelle: BUD, Bauinspektorat (2310)

Elemente des AFP: Erfolgsrechnung

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung (in Franken):

Verbesserung Ergebnis der Erfolgsrechnung	Verbesserung Ergebnis der Erfolgsrechnung	ab 2026		
Kontogruppe		F 2026	F 2027	F 2028
Saldoverbesserung		-1'600'000	-1'600'000	-1'600'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2026	F 2027	F 2028
42 Entgelte	-1'600'000	-1'600'000	-1'600'000

Aus dem AFP-Antrag geht keine Nennung des betroffenen Kontos hervor. Es ist wird einzig darauf hingewiesen, dass das BIT in der Vergangenheit einen kleinen Mehrertrag ausgewiesen hat und in den AFP-Jahren einen beachtlichen Mehraufwand ausweist. Der Regierungsrat würde den AFP-Antrag so umsetzen, dass die geplanten Entgelte um die entsprechenden Beträge erhöht werden müssten.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Der erwähnte Mehraufwand (Kto 30 und 36) erklärt sich aus der Erhöhung der Personal- und Transferkosten für die Umsetzung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben aus RPG2 (siehe AFP 2025–2028, Seite 291, FN1 und FN2). Die langfristige Prognose der zu erwartenden Einnahmen aus Baubewilligungsverfahren ist immer mit grossen Unsicherheiten verbunden und wurde aufgrund der Rechnungsergebnisse aus 2023 und 2024 etwas defensiver veranschlagt. Die starke Abhängigkeit von der Baukonjunktur und dem sich ständig und schnell wandelnden Zinsumfeld in Abhängigkeit der geopolitischen und wirtschaftlichen Situation erschwert zunehmend eine exakte Voraussage. Schon einzelne Grossprojekte mit Gebühren von bis zu je 500'000 Franken Gebühren können die Jahresrechnung in beide Richtungen stark beeinflussen. Bereits geplant ist eine moderate Anpassung der Gebühren an die Baukostenteuerung seit der letzten Revision der Gebührenverordnung im 2014. Dies bedeutet eine Erhöhung um ca. 16 %. Ausserdem sollen künftig höhere Gebühren für illegale Bautätigkeiten auferlegt werden (siehe AFP 2025–2028, Seite 291, FN3). Von jeher findet sowohl das Kostendeckungs- als auch das Äquivalenzprinzip bei der Ausgestaltung der Gebührenordnung Anwendung. Es wird ein Kostendeckungsgrad von ca. 70 % angestrebt, die restlichen Aufwendungen verstehen sich als service public. Ansonsten würden kleinere Bauvorhaben unverhältnismässig hohe Gebühren auslösen, u. U. das illegale Bauen gefördert und jegliche Beratungsdienstleistungen müssten voll verrechnet werden. Eine überdurchschnittliche Erhöhung

der Gebühren beeinflusst auch die Standortattraktivität des Kantons. Der im Antrag erwähnten Zunahme des Prüfungsaufwandes bei besonders komplexen Baugesuchsverfahren soll künftig vermehrt Beachtung geschenkt werden und soll nach zusätzlichem Stundenaufwand verrechnet werden.

Budgetantrag 2024/461_15 von Anita Biedert-Vogt (SVP-Fraktion): Polizei BL: 10 zusätzliche Stellen - insgesamt 15 - mit dem dazugehörigen Personalbudget

Antrag

Direktion/Dienststelle: SID, Polizei Basel-Landschaft (2420)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2025 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Stellen	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Unbefristete Stellen	+10.0	+10.0	+10.0	+10.0

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	+1'400'000	+1'400'000	+1'400'000	+1'400'000

Aus dem Budgetantrag geht kein konkreter Betrag zum Personalaufwand hervor. Der Antrag lautet, dass 10 Stellen mehr zu budgetieren sind.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit der Sicherheit für die Bevölkerung im Kanton.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage, kann der Aufbau der Stellen bei der Polizei jedoch nicht so rasch wie gewünscht vorgenommen werden. Im AFP 2025–2028 sind für das Budgetjahr 2025 die fünf dringendsten Stellen in einem ersten Schritt enthalten. Für das Finanzplanjahr 2026 und die folgenden Finanzplanjahre wird jeweils, je nach finanzieller Lage, aktuell und konkret geprüft und beantragt werden, ob der Stellenaufbau rascher erfolgen kann und in welchen Bereichen diese Stellen einzustellen sind.

Somit kann der benötigte Aufbau stattfinden, jedoch in einem längeren und finanziell flexibleren und somit besser verkraftbaren Rahmen.

AFP-Antrag 2024/461_16 von Roman Brunner (SP-Fraktion): Repetition Passerelle weiterhin finanzieren

Antrag

Direktion/ Dienststelle: BKSD, Schulabkommen (2501)

Elemente des AFP: Erfolgsrechnung

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung (in Franken):

Antrag	Repetition Passerelle weiterhin finanzieren	ab 2026		
Kontogruppe		F 2026	F 2027	F 2028
Keine Angabe		+16'400	+32'800	+32'800

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe		F 2026	F 2027	F 2028
36 Transferaufwand		+16'400	+32'800	+32'800

Aus dem AFP-Antrag geht keine Kontengruppe hervor. Die Passerelle ist im Transferaufwand berücksichtigt.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Der Regierungsrat misst der Durchlässigkeit im Bildungssystem hohe Bedeutung bei. Mit der Umsetzung der Strategiemassnahme «Keine Finanzierung Repetition Passerelle» sieht er diese jedoch nicht gefährdet. Die Strategiemassnahme wurde in Abstimmung mit der Leitung der Passerelle-Kurse erarbeitet. Die Massnahme wurde so ausgestaltet, dass der Zugang zur Passerelle weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Die Erfolgsquote der Repetenten in diesem Lehrgang liegt bei durchschnittlich 50 Prozent, mit rund zwei Repetenten pro Semester beziehungsweise vier Repetenten pro Jahr. Mit dieser Massnahme soll der Anreiz erhöht werden, die Passerelle im ersten Durchgang erfolgreich zu bestehen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat diesen AFP-Antrag ab.

AFP-Antrag 2024/461_17 von Christina Wicker (GLP-Fraktion): Halbklassenunterricht für den Medien und Informatik-Unterricht nur noch im ersten Semester der ersten Klasse der Sekundarstufe 1

Antrag

Direktion/ Dienststelle: BKSD, Sekundarschulen (2507)

Elemente des AFP: Aufgaben, Erfolgsrechnung, Personal

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung (in Franken):

Massnahmenpaket Zukunft Volksschule	Halbklassenunterricht für den Medien und Informatik-Unterricht nur noch im ersten Semester der ersten Klasse der Sekundarstufe 1	ab 2026
-------------------------------------	--	---------

Kontogruppe	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	+150'000	+400'000	+450'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Stellen	F 2026	F 2027	F 2028
Lehrpersonal	+1.1	+2.7	+2.7

Kontogruppe	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	+175'000	+420'000	+425'000

Aus dem AFP-Antrag geht eine Erhöhung des Lehrpersonals hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Das im Rahmen des Massnahmenpakets zum Programm «Zukunft Volksschulen» verstärkte Fachgebiet Medien und Informatik hat mit einem spezifischen Lektionenkontingent an Profil gewonnen. Seit dem Schuljahr 2022/23 wird im Kanton Basel-Landschaft das Fach «Medien und Informatik» als eigenständiges Unterrichtsfach in den 5. und 6. Primarschulklassen sowie in den 1. und 2. Klassen der Sekundarschule unterrichtet, wobei in der 1. Klassen Sekundarschulen der Unterricht in Halbklassen durchgeführt wird. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase an den Primarschulen kann erwartet werden, dass die Schülerinnen und Schüler beim Übertritt in die Sekundarschule bereits über ein Vorwissen und Fertigkeiten in diesem Fachbereich verfügen. Daher ist es vertretbar, in der ersten Klasse der Sekundarschule auf den Halbklassenunterricht zu verzichten, da die Lernenden bereits mit wesentlichen Grundlagen vertraut sind und so im regulären Klassenverband gut gefördert werden können.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass nach der erfolgreichen Einführung von Medien und Informatik ein Wechsel zum Ganzklassenunterricht vertretbar ist. Die Annahme dieses Antrags hätte zur Folge, dass anderweitige Sparmassnahmen im Volksschulbereich vollzogen werden

müssten, welche grössere Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrpersonen hätten.

Anzumerken ist ebenfalls, dass das Fach Medien und Informatik schweizweit grösstenteils schon jetzt im Ganzklassenunterricht unterrichtet wird.

AFP-Antrag 2024/461_18 von Jan Kirchmayr (SP): Weiterhin Halbklassenunterricht für den Medien und Informatik-Unterricht

Antrag

Direktion/ Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit: BKSD, Sekundarschulen (2507)

Elemente des AFP: Aufgaben, Erfolgsrechnung, Personal

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung (in Franken):

Massnahmenpaket Zukunft Volksschule	Weiterhin Halbklassenunterricht für den Medien und Informatik-Unterricht	ab 2026	
Kontogruppe	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	+300'000	+800'000	+900'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Stellen	F 2026	F 2027	F 2028
Lehrpersonal	+2.2	+5.3	+5.4
Kontogruppe	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	+350'000	+840'000	+850'000

Aus dem AFP-Antrag geht eine Erhöhung des Lehrpersonals hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Das im Rahmen des Massnahmenpakets zum Programm «Zukunft Volksschulen» verstärkte Fachgebiet Medien und Informatik hat mit einem spezifischen Lektionenkontingent an Profil gewonnen. Seit dem Schuljahr 2022/23 wird im Kanton Basel-Landschaft das Fach «Medien und Informatik» als eigenständiges Unterrichtsfach in den 5. und 6. Primarschulklassen sowie in den 1. und 2. Klassen der Sekundarschule unterrichtet, wobei in der 1. Klassen Sekundarschulen der Unterricht in Halbklassen durchgeführt wird. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase an den Primarschulen kann erwartet werden, dass die Schülerinnen und Schüler beim Übertritt in die Sekundarschule bereits über ein Vorwissen und Fertigkeiten in diesem Fachbereich verfügen. Daher ist es vertretbar, in der ersten Klasse der Sekundarschule auf den Halbklassenunterricht zu verzichten, da die Lernenden bereits mit wesentlichen Grundlagen vertraut sind und so im regulären Klassenverband gut gefördert werden können.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass nach der erfolgreichen Einführung von Medien und Informatik ein Wechsel zum Ganzklassenunterricht vertretbar ist. Die Annahme dieses Antrags hätte zur Folge, dass anderweitige Sparmassnahmen im Volksschulbereich vollzogen werden müssten, welche grössere Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrpersonen hätten.

Anzumerken ist ebenfalls, dass das Fach Medien und Informatik schweizweit grösstenteils schon jetzt im Ganzklassenunterricht unterrichtet wird.

AFP-Antrag 2024/461_19 von Roman Brunner (SP-Fraktion): Sportwochen beim Sportamt erhalten

Antrag

Direktion/ Dienststelle: BKSD, Sportamt (2513)

Elemente des AFP: Erfolgsrechnung

Zeitraum: 2026–2028

Beantragte Veränderung (in Franken):

Antrag	Kürzung der Sportwochen rückgängig machen	ab 2026		
Kontogruppe		F 2026	F 2027	F 2028
Keine Angabe		+7'000	+7'000	+7'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Kontogruppe	F 2026	F 2027	F 2028
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+32'000	+32'000	+32'000

Aus dem AFP-Antrag geht keine Kontengruppe hervor. Die Sportwochen sind im Sach- und übrigen Betriebsaufwand berücksichtigt.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung:

Das Entlastungsziel der BKSD im Rahmen der Finanzstrategie 2025–2028 wurde von allen Dienststellen gemeinsam getragen, indem jeder Bereich seinen Beitrag leistete. Die Kürzung der Sportwochen beim Sportamt stellt dabei ein Bestandteil des Entlastungsbetrags der BKSD dar. Im Aufgaben- und Finanzplan wird die Reduktion sowohl als direktionübergreifende Massnahme (ab 2025) als auch als direktionsspezifische Massnahme (ab 2026) geführt. Dies führt ab 2026 zu jährlichen Einsparungen von insgesamt 32'000 Franken anstelle der beantragten 7'000 Franken.

Für das Jahr 2025 plante das Sportamt des Kanton Basel-Landschaft ursprünglich 24 Sportcamps für Kinder und Jugendliche, darunter acht Schneesportlager mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 180 Teilnehmenden (nachfolgende Tabelle).

Ausgabe/Anlass	Maximale Teilnehmerzahl
BL 01 Saas-Grund	26
BL 02 Flumserberg	22
BL 03 Flumserberg	22
BL 04 Flumserberg	22
BL 05 Flumserberg	22
BL 06 Flumserberg	22
BL 07 Flumserberg	22
BL 08 Klosters	22
Teilnehmerzahl Total	180

Tabelle 1: Schneesportlager Angebot 2024

Die Strategiemassnahme zielt darauf ab im Jahr 2025 das Schneesportlager in Saas-Grund und ab 2026 zusätzlich ein Angebot in Flumserberg zu streichen. Von allen durchgeführten Sportcamps generieren Schneesportlager die höchsten Kosten, so dass eine Reduktion der kostenintensivsten Lager vorgesehen ist.

Selbst nach einer Kürzung um zwei Angebote bietet der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen weiterhin eine umfangreiche Anzahl an Sportcamps an. Angesichts der wachsenden Zahl privater Anbieter von Sportcamps erachtet der Regierungsrat eine Reduktion um zwei Angebote entsprechend als vertretbar.

Die Annahme des AFP-Antrags hätte zur Folge, dass anderweitige Sparmassnahmen mit grösseren Auswirkungen in diesem Bereich vollzogen werden müssten. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat diesen AFP-Antrag ab.

3. Antrag des Regierungsrats zum AFP 2025–2028

1. Teuerungsausgleich

Antrag

Behörde/Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit: alle

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	0	0	0	0
46 Transferertrag (KIGA)	0	0	0	0
Saldoveränderung netto	0	0	0	0

Begründung des Regierungsrats

Die obigen finanziellen Werte stimmen mit der Landratsvorlage 2024/653 überein, in der kein Teuerungsausgleich beantragt wird. Falls der Landrat vor der AFP-Debatte eine andere Höhe des Teuerungsausgleichs beschliesst, beinhaltet dieser Antrag des Regierungsrats die damit verbundene Saldoveränderung. Damit im definitiven, vom Landrat beschlossenen AFP 2025–2028 bei sämtlichen Dienststellen die korrekten Budgetkredite (Personalaufwand) berücksichtigt werden können, ist dieser Antrag des Regierungsrats bewusst flexibel und in Abhängigkeit des Landratsentscheids zum Teuerungsausgleich formuliert.

Beispiel: Falls der Landrat einen Teuerungsausgleich von 1,3 Prozent beschliesst, beträgt die Saldoveränderung 9,6 Millionen Franken pro Jahr (bei 0,66 Prozent wären es 4,9 Millionen Franken pro Jahr).

4. Antrag der Besonderen Kantonalen Behörde «2005 Ombudsperson» zum AFP 2025–2028

2. Erhöhung des Pensums der Ombudsfrauen um je 10% und Schaffung einer juristischen Volontariatsstelle von 100%

Antrag

Behörde: Ombudsperson (2005)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
30 Personalaufwand	+95'000	+95'000	+95'000	+95'000
Stellen	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Unbefristete Stellen	+0.2	+0.2	+0.2	+0.2
Ausbildungsstelle	+1.0	+1.0	+1.0	+1.0

Begründung der Ombudsperson

Seit Amtsantritt der Ombudsfrauen im Mai 2020 sind die Fallzahlen bei der Ombudsstelle markant gestiegen. Allein im Jahr 2023 betrug dieser 17 %. Seit Beginn 2024 sind die Fallzahlen weiter in die Höhe geschneilt. So entsprach die Fallzahl Ende Juli 2024 der Gesamtfallzahl von 2020 (dem Jahr des Amtsantritts der Ombudsfrauen). Bereits Mitte Oktober war die hohe Fallzahl von 2023 erreicht. Aufgerechnet auf das ganze Jahr ist davon auszugehen, dass die Ombudsstelle Ende 2024 etwa 400 neue Fälle zu verzeichnen hat und damit rund 2/3 mehr Fälle zu bewältigen hat als zu Beginn der Amtszeit der beiden Ombudsfrauen. Die Gründe für den starken Fallanstieg sind vielfältig und entsprechen auch einem allgemeinen Trend bei den parlamentarischen Ombudsstellen in der Schweiz. Im Kanton Baselland ist ein Teil des Fallanstiegs auf die Zunahme im Schulbereich zurückzuführen, dies in der Folge der vom Parlament beschlossenen Umsetzung des Postulats Ryf «Coachings anstatt Rechtsstreitigkeiten an Schulen».

FÄLLE 2019 – 2023

	2023	2022	2021	2020	2019
Eingegangene Fälle	323	275	246	245	247
Abgeschlossene Fälle	318	284	228	234	248
Pendente Fälle	35	26	18	10	18
Anfragen/Auskünfte	165	127	171	180	156

Neben der generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) im Rahmen des Aufgabenbeschriebs mit dem Landrat im 2022 haben die Ombudsfrauen professionell begleitet die Prozesse auf der Ombudsstelle überprüft und optimiert. Trotz dieser Prozessoptimierung, dem laufenden «Wegtriagieren» der Fälle gemäss dem Prinzip «Hilfe zur Selbsthilfe» und Weiterverweisen an andere Stellen sowie einem strengen Priorisieren der Fälle nach Dringlichkeit und Wichtigkeit kann der enorme Fallanstieg durch die Ombudsstelle nicht mehr bewältigt werden.

Die Ombudsstelle steht an ihrer Belastungsgrenze und kann ihren verfassungsrechtlichen Auftrag mit den bestehenden Ressourcen (je 50 % Ombudsfrauen im Top-Sharing, 60 % juristische Mitarbeiterin und 50 % Administration) nicht mehr erfüllen. Die beiden Ombudsfrauen leisten massive Mehrarbeit, damit der Betrieb überhaupt noch funktionieren kann und auch die beiden Mitarbeiterinnen stehen unter hohem Druck.

Angesichts der notwendigen Sparmassnahmen im Kanton haben sich die Ombudsfrauen im Frühjahr mit einem Ressourcenerhöhungsantrag im Rahmen des regulären Budgetprozesses zurückgehalten und durch eine Reduktion des eigenen Sachaufwands versucht, einen eigenen Sparbeitrag zu leisten. Sie haben gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es mittelfristig kaum ohne Ressourcenerhöhung gehen wird. Die nun erneut steigenden Zahlen führen dazu, dass die aktuelle Situation nicht mehr bewältigt werden kann und es bereits für das Jahr 2025 Entlastungsmassnahmen braucht.

Antrag auf befristete Ressourcenerhöhung im AFP (2025-2028)

Im Sinn einer kostengünstigen Lösung und weil die Ombudsfrauen im Gegensatz zu anderen Top-Sharing Funktionen keine Möglichkeiten haben, ihre Aufgaben an weitere Amtspersonen zu delegieren, stellen sie folgenden Antrag:

- Je 10 % mehr für die Ombudsfrauen
- Neu: juristisches Volontariat 100 % zwecks Unterstützung bei juristischen Fragen und der telefonischen Erstberatung
- Evaluation nach 2 Jahren

Die Ressourcenerhöhung bei den beiden Ombudsfrauen beträgt insgesamt 52'000 Franken, die Schaffung einer 100 %-Volontariatsstelle 43'000 Franken, total 95'000 Franken.

Geprüfte Varianten

Angesichts der angespannten Finanzlage haben die Ombudsfrauen neben den beantragten moderaten Ressourcenerhöhungen auch andere Entlastungsmassnahmen geprüft, diese jedoch aus verschiedenen Gründen verworfen.

Geprüft wurde einerseits die Einschränkung des Aufgabengebiets durch das Auslagern der Personalfälle. Die Ombudsfrauen gehen jedoch davon aus, dass damit für den Kanton keine Ersparnisse verbunden wären, sondern im Gegenteil die Kosten steigen würden. Ein Auslagern der Personalfälle würde bedeuten, dass das Personal des Kantons sowie der Gemeinden keine unabhängige Stelle mehr hätte, an welches es sich bei Problemen und Konflikten wenden könnte. Auch von Behörden Seite könnte bei Personalkonflikten nicht mehr auf die vermittelnde Ombudsstelle verwiesen werden. Es wäre damit zu rechnen, dass die Rechtsstreitigkeiten deutlich steigen würden. Zudem binden ungelöste Personalkonflikte bekanntermassen hohe Arbeitsressourcen. Dies ist der Grund, weshalb grössere Firmen in der Privatwirtschaft für das Personal unabhängige Beratungs- und Vermittlungsstellen eingerichtet haben. Auch der Kanton Aargau, der keine parlamentarische Ombudsstelle für Bürgerinnen und Bürger hat, kennt eine solche unabhängige Vermittlungsstelle für das Personal. Die Einrichtung einer solchen Stelle würde mit Kosten verbunden sein, die die beantragten Ressourcenerhöhungen aus Sicht der Ombudsfrauen deutlich übersteigen dürften.

Weiter würde das Auslagern der Personalfälle bedeuten, dass man das Ombudsgesetz anpassen müsste. Zudem müsste überlegt werden, was man mit den Whistleblowing Fällen macht. Heute ist die Ombudsstelle die unabhängige Whistleblowing Stelle des Kantons.

Ein Auslagern der Personalfälle hätte auch zur Folge, dass das Parlament auf ein Monitoring der Probleme des Personals durch die Ombudsstelle verzichten würde.

Ultima Ratio haben die Ombudsfrauen auch das Einführen eines Fallstopps bei der Ombudsstelle geprüft. Dieser wäre aus verfassungsmässiger Sicht nicht unproblematisch, da die Aufgaben der Ombudsperson in der Verfassung festgeschrieben sind und grundsätzlich jede Person das Recht auf Zugang zur Ombudsstelle hat. Zudem müsste ein solcher Fallstopp medial nach Aussen kommuniziert werden.

Die Ombudsfrauen ersuchen deshalb den Landrat, dem vorliegenden Antrag auf eine moderate Ressourcenerhöhung zuzustimmen.

5. Finanzielle Konsequenzen

5.1. Gestufter Erfolgsausweis

Beim Beschluss der Anträge aus dem Landrat, des Regierungsrats sowie der Besonderen Kantonalen Behörde «2005 Ombudsperson» (Kapitel 2, 3 und 4) im Sinne des Regierungsrats und der Ombudsperson ergibt sich in der Erfolgsrechnung des Budgets 2025 ein Mehraufwand von 0,1 Millionen Franken und keine Veränderung im Ertrag. Dies führt zu einer Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung um 0,1 Millionen Franken. Falls der Landrat dem **finanziell schlechtesten Fall** zustimmen sollte, würde sich im Budget 2025 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 72,4 Millionen Franken ergeben.

In den nachfolgenden Tabellen ist der Aufwand und Ertrag stets mit einem positiven Vorzeichen versehen. Das Ergebnis wird bei einem **Ertragsüberschuss** mit einem **positiven** Vorzeichen und bei einem **Aufwandüberschuss negativ** dargestellt.

Tabelle 1: Gestufter Erfolgsausweis alt gemäss LRV 2024/461:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Betrieblicher Aufwand	3'235.4	3'241.7	3'200.8	3'301.9
Betrieblicher Ertrag	3'131.6	3'221.4	3'241.1	3'313.5
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-103.8	-20.3	40.3	11.5
34 Finanzaufwand	37.7	41.1	45.0	46.1
44 Finanzertrag	135.2	126.3	125.6	125.3
Ergebnis aus Finanzierung	97.5	85.2	80.6	79.2
Operatives Ergebnis	-6.3	65.0	120.9	90.8
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-61.8	9.4	65.3	35.2

Tabelle 2: Gestufter Erfolgsausweis neu gemäss Antrag Regierungsrat inkl. Ombudsperson BKB²:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Betrieblicher Aufwand	3'235.5	3'241.8	3'200.9	3'302.0
Betrieblicher Ertrag	3'131.6	3'221.4	3'241.1	3'313.5
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-103.9	-20.4	40.2	11.4
34 Finanzaufwand	37.7	41.1	45.0	46.1
44 Finanzertrag	135.2	126.3	125.6	125.3
Ergebnis aus Finanzierung	97.5	85.2	80.6	79.2
Operatives Ergebnis	-6.4	64.9	120.8	90.7
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-61.9	9.3	65.2	35.1

² Diese Zahlen beinhalten ausschliesslich die Zustimmung zum Antrag 2 der Besonderen Kantonalen Behörde «Ombudsperson».

Table 3: Gestufter Erfolgsausweis bei Umsetzung des finanziell schlechtesten Falls und dessen Auswirkung auf das Gesamtergebnis³:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Betrieblicher Aufwand	3'237.5	3'248.2	3'207.7	3'308.9
Betrieblicher Ertrag	3'131.6	3'176.4	3'196.0	3'268.4
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-105.9	-71.8	-11.7	-40.4
34 Finanzaufwand	42.2	45.6	49.5	50.6
44 Finanzertrag	131.2	122.3	121.6	121.3
Ergebnis aus Finanzierung	89.0	76.7	72.1	70.7
Operatives Ergebnis	-16.8	5.0	60.4	30.3
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-72.4	-50.6	4.9	-25.3

5.2. Selbstfinanzierung

Mit der Berücksichtigung der Anträge im Sinne des Regierungsrats und der Ombudsperson resultiert im Budget 2025 ein Selbstfinanzierungsgrad von 47,5 %. Der mittelfristige Ausgleich und die Sicherung des Eigenkapitals gemäss Finanzhaushaltsgesetz sind weiterhin eingehalten. Würde der Landrat dem finanziell schlechtesten Fall zustimmen, käme es im Budget 2025 zu einem Selbstfinanzierungsgrad von 11,7 %.

Table 4: Selbstfinanzierung alt gemäss LRV 2024/461:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Aufwand	3'328.6	3'338.3	3'301.3	3'403.6
Ertrag	3'266.8	3'347.7	3'366.6	3'438.8
Saldo Erfolgsrechnung	-61.8	9.4	65.3	35.2
Selbstfinanzierung	87.7	161.5	236.6	226.1
Investitionsausgaben	204.8	268.7	362.6	338.1
Investitionseinnahmen	20.6	28.9	51.5	64.6
Saldo Investitionsrechnung	-184.2	-239.9	-311.2	-273.5
+ Selbstfinanzierung	87.7	161.5	236.6	226.1
Finanzierungssaldo	-96.6	-78.4	-74.6	-47.4
Selbstfinanzierung	87.7	161.5	236.6	226.1
Saldo Investitionsrechnung	-184.2	-239.9	-311.2	-273.5
Selbstfinanzierungsgrad in %	47.6%	67.3%	76.0%	82.7%

³ Die Budgetanträge 2024/461_17 (nur im ersten Semester) und _18 (weiterhin) unterscheiden sich nur in der Dauer der Weiterführung. Die Annahme beider Anträge ist nicht zielführend. In der Tabelle 3 wird vom höchsten Betrag und somit der Weiterführung ausgegangen (Antrag_18). Die Anträge 2024/461_02, _04 und _07 gehen von Minderaufwänden aus und würden das Gesamtergebnis verbessern. Die Anträge 2024/461_12 bis _14 gehen von Mehrerträgen aus und würden ebenfalls das Gesamtergebnis verbessern. Deshalb werden die genannten Anträge für die Berechnung des finanziell schlechtesten Falls nicht berücksichtigt.

Tabelle 5: Selbstfinanzierung neu gemäss Antrag Regierungsrat:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Aufwand	3'328.7	3'338.4	3'301.4	3'403.7
Ertrag	3'266.8	3'347.7	3'366.6	3'438.8
Saldo Erfolgsrechnung	-61.9	9.3	65.2	35.1
Selbstfinanzierung	87.6	161.4	236.5	226.0
Investitionsausgaben	204.8	268.7	362.6	338.1
Investitionseinnahmen	20.6	28.9	51.5	64.6
Saldo Investitionsrechnung	-184.2	-239.9	-311.2	-273.5
+ Selbstfinanzierung	87.6	161.4	236.5	226.0
Finanzierungssaldo	-96.7	-78.5	-74.7	-47.5
Selbstfinanzierung	87.6	161.4	236.5	226.0
Saldo Investitionsrechnung	-184.2	-239.9	-311.2	-273.5
Selbstfinanzierungsgrad in %	47.5%	67.3%	76.0%	82.6%

Tabelle 6: Selbstfinanzierung bei Umsetzung des finanziell schlechtesten Falls⁴:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2025	F 2026	F 2027	F 2028
Aufwand	3'335.2	3'349.3	3'312.7	3'415.0
Ertrag	3'262.8	3'298.7	3'317.6	3'389.8
Saldo Erfolgsrechnung	-72.4	-50.6	4.9	-25.3
Selbstfinanzierung	21.5	101.5	176.1	165.6
Investitionsausgaben	204.9	268.8	362.7	338.2
Investitionseinnahmen	20.6	28.9	51.5	64.6
Saldo Investitionsrechnung	-184.3	-239.9	-311.2	-273.5
+ Selbstfinanzierung	77.1	101.5	176.1	165.6
Finanzierungssaldo	-107.2	-138.4	-135.1	-107.9
Selbstfinanzierung	77.1	101.5	176.1	165.6
Saldo Investitionsrechnung	-184.3	-239.9	-311.2	-273.5
Selbstfinanzierungsgrad in %	41.8%	42.3%	56.6%	60.5%

⁴ Die Budgetanträge 2024/461_17 (nur im ersten Semester) und _18 (weiterhin) unterscheiden sich nur in der Dauer der Weiterführung. Die Annahme beider Anträge ist nicht zielführend. In der Tabelle 6 wird vom höchsten Betrag und somit der Weiterführung ausgegangen (Antrag_18). Die Anträge 2024/461_02, _04 und _07 gehen von Minderaufwänden aus und würden das Gesamtergebnis verbessern. Die Anträge 2024/461_12 bis _14 gehen von Mehrerträgen aus und würden ebenfalls das Gesamtergebnis verbessern. Deshalb werden die genannten Anträge für die Berechnung des finanziell schlechtesten Falls nicht berücksichtigt.

5.3. Mittelfristiger Ausgleich

Mit der Berücksichtigung der Anträge im Sinne des Regierungsrats und der Ombudsperson resultiert weiterhin ein mittelfristiger Ausgleich gemäss Finanzhaushaltsgesetz von +76 Millionen Franken. Falls der Landrat dem finanziell schlechtesten Fall zustimmen sollte, würde sich der mittelfristige Ausgleich um 192 Millionen Franken verschlechtern und ins Negative kippen auf -116 Millionen Franken. Das würde zur Folge haben, dass die Schuldenbremse gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) nicht eingehalten wäre. Falls der Antrag 2024/461_06 (SNB-Gewinnausschüttung) nicht angenommen werden sollte, würde sich der mittelfristige Ausgleich um 135 Millionen Franken verbessern und positiv bleiben bei +20 Millionen Franken. Ein allfälliger Beschluss des Landrats zugunsten eines Teuerungsausgleichs für das Kantonspersonal würde den mittelfristigen Ausgleich verschlechtern und könnte je nach Annahme der Anträge, wiederum die Schuldenbremse gefährden.

Abbildung 2: Mittelfristiger Ausgleich alt gemäss LRV 2024/461

in Mio. CHF	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo ER	83	95	-94	-57	-62	9	65	35
Summe	76							
	Rechnung			LRB	LRV (Stand RR)			

Abbildung 3: Mittelfristiger Ausgleich neu gemäss Antrag Regierungsrat

in Mio. CHF	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo ER	83	95	-94	-57	-62	9	65	35
Summe	76							
	Rechnung			LRB	Antrag Regierungsrat			

Abbildung 4: Mittelfristiger Ausgleich bei Umsetzung des finanziell schlechtesten Falls⁵

in Mio. CHF	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo ER	83	95	-94	-57	-72	-51	5	-25
Summe	-116							
	Rechnung			LRB	Schlechtester Fall			

⁵ Die Budgetanträge 2024/461_17 (nur im ersten Semester) und _18 (weiterhin) unterscheiden sich nur in der Dauer der Weiterführung. Die Annahme beider Anträge ist nicht zielführend. In der Abbildung 4 wird vom höchsten Betrag und somit der Weiterführung ausgegangen (Antrag_18). Die Anträge 2024/461_02, _04 und _07 gehen von Minderaufwänden aus und würden das Gesamtergebnis verbessern. Die Anträge 2024/461_12 bis _14 gehen von Mehrerträgen aus und würden ebenfalls das Gesamtergebnis verbessern. Deshalb werden die genannten Anträge für die Berechnung des finanziell schlechtesten Falls nicht berücksichtigt.

6. Anträge

6.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Budgetanträge 2024/461_**01** und **03** bis **19** sind abzulehnen.
2. Der Antrag des Regierungsrats Nr. **1** ist – in Abhängigkeit des Beschlusses zum Teuerungsausgleich – anzunehmen.

Liestal, 12. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich